

Welche Pflichten hat der Arbeitslosengeldbezieher?

1) Meldepflicht:

Während der Zeit, in der Arbeitslosengeld bezogen wird, besteht die Verpflichtung, sich bei der Bundesagentur für Arbeit persönlich zu melden und zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, falls die Bundesagentur für Arbeit dazu auffordert.

2) Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises:

Bei Beantragung und Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe muss der Sozialversicherungsausweis bei der Bundesagentur für Arbeit hinterlegt werden.

3) Mitwirkungspflicht:

Vor der Leistungsbewilligung und während der Zahlung wird die Mitwirkung des Arbeitslosen verlangt. Dazu zählen die Angabe aller Tatsachen, die für die Bewilligung erheblich sind, die Zustimmung zur Erteilung von Auskünften durch Dritte, die Vorlage und Benennung von Beweismitteln insbesondere von Urkunden, die persönliche Vorsprache, die Bereitschaft sich zur Feststellung der Leistungsfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen. Bei Verstößen gegen eine Mitwirkungspflicht kann die Bundesagentur die Leistung ganz einstellen bis die Mitwirkung nachgeholt ist.

4) Nachweis von Eigenbemühungen

Wer arbeitslos ist, muss sich selbst um Arbeit bemühen. Hierbei hat der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Er muss sich insbesondere aktiv um Arbeitsplätze bewerben, bei der Vermittlung durch Dritte mitwirken und die Selbstinformationssysteme der Bundesagentur für Arbeit aktiv nutzen. Die Eigenbemühungen müssen der Bundesagentur auf Verlangen nachgewiesen werden. Ich empfehle jedem Arbeitslosen deshalb zu seinen erfolgten Eigenbemühungen Notizen zu machen und Kopien von Bewerbungen und Antworten aufzubewahren.

5) Erstattungspflicht

Wer zu Unrecht Leistungen erhalten hat, muss sie zurückzahlen, soweit die Bewilligung aufgehoben wird. Wer einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erhält oder im Vorfeld eines derartigen Bescheides ein Anhörungsschreiben der Bundesagentur für Arbeit erhält, sollte umgehend anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Jeder sollte wissen, dass bereits der Widerspruch wie auch die Klage gegen den Erstattungsbescheid aufschiebende Wirkung haben. Das bedeutet, dass bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens die Erstattungsforderung, unabhängig von der Frage ihrer Rechtmäßigkeit, zunächst - einmal nicht zurück gezahlt werden braucht. Selbst wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Rechtmäßigkeit des Bescheides, beispielsweise nach dem Urteil eines Sozialgerichts rechtskräftig feststeht, können unter anwaltlicher Mitwirkung Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen und im Ausnahmefall sogar die teilweise Niederschlagung von Erstattungsforderungen erreicht werden.